

Zahl der neu aufzunehmenden Mitglieder geben (§ 29 Abs. 2 WLVO).

Zur besseren Auslastung des genossenschaftlichen Wohnraums sowie zur Erschließung von Wohnraumreserven sind die AWG verpflichtet, den Wohnungstausch und Wohnungswechsel im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten zu fördern. Die Aufgaben und Befugnisse der AWG und ihrer Mitglieder beim Wohnungstausch und Wohnungswechsel wurden in der 3. DB zur VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 18. 9.1986 (GBl. I 1986 Nr. 32 S.422) geregelt. Danach können die AWG-Mitglieder dem Vorstand Vorschläge für den Wohnungstausch unterbreiten, und dieser muß gewährleisten, daß Vorschläge zum Bezug einer kleineren Wohnung innerhalb eines Jahres realisiert werden.

Der Wohnungstausch oder Wohnungswechsel, der zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraums führt, wird von der AWG stimuliert. Dies umfaßt die Übernahme von Kosten für den Umzug in die kleinere Wohnung bis zu 700 Mark, die Bereitstellung von Handwerkerkapazitäten für Reparaturen bzw. xiiie malermäßige Instandhaltung sowie die Unterstützung bei Transporten und bei der Erledigung von Tauschformalitäten.

Die örtlichen Räte können Informationen über die Auslastung des genossenschaftlichen Wohnraums einholen und von den AWG Maßnahmen fordern, um unterbelegten Wohnraum besser auszulasten (§ 29 Abs. 3 WLVO).